Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever 1814

29 (18.7.1814)

urn:nbn:de:gbv:45:1-147340

Visual Library

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

29.

Drittes Quartal.

Montag den 18 Julii 1814.

Da dem Vernehmen nach an mehrern Orten sich der Pferderotz geäußert hat und daher die Besorgniß entsteht, daß diese höchst gefährliche Krankheit weiter verbreitet werde, so wird den sämmtlichen Eingesessenen nicht nur die Beobachtung der genauesten Aufmerksamkeit und Vorsicht auf diesen Gegenstand empfohlen, sondern auch allen und jeden, besonders aber auch sämmtlichen Gast- und Krug-Wirthen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, hiermit zur Pflicht gemacht, und bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen anbefohlen, auf den Fall, daß von ihren eigenen oder von den Pferden der bei ihnen einkehrenden Reisenden oder Fuhrleuten eins oder einige erkranken oder krank befunden werden sollten, selbige sofort von aller Gemeinschaft, sowohl in Ansehung der Stallung als der Fütterung, mit den übrigen Pferden zu entfernen, auch davon unvorzüglich in der Stadt dem Bürgermeister, auf dem Lande aber den Voigten Anzeige zu machen, damit desfalls die nöthigen Untersuchungen vorgenommen und die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.

Namens der Inspection der höhern Polizei
Der Polizei-Commissair von Jeverland und Kniphausen,
G. H. v. Lindern.

Jever, den 9 July 1814.

Verordnung wegen Reinigung der Gassen in der Stadt Jever.

Da die wegen Reinigung der Gassen in der Stadt Jever erlassenen Verordnungen nicht in allen Puncten gehörig mehr befolgt werden, und daher die Erneuerung derselben, nothwendig erachten worden ist; so werden solche Namens der Inspection der höhern Polizei zur Nachricht und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht und zu dem Ende angeordnet wie folgt:

1. Alle heimlichen Gemächer müssen, falls nicht ein harter Frost solches unthunlich macht, am Ersten jedes Monats, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, sonst des Tages zuvor, und zwar von Ostern bis Michaelis vor 7 und von Michaelis bis Ostern vor 8 Uhr des Morgens gereiniget, anbei nebst der Rennsteinen fleißig mit Wasser nachgespület werden, und müssen mit dieser Reinigung die ersten, und oberhalb an den Rennsteinen und Abzügen belegenen Häuser, so frühzeitig den Anfang machen, daß zur bestimmten Zeit, auch bei den unterhalb und am Abflusse belegenen Häusern, die Reinigung geschehen und aller Unflath völlig weggeschaffet sein kann. Wer dagegen handelt und gedachte Reinigung an einem andern Tage, oder zu einer andern Tages zeit vornimmt oder verrichten läßt, wird mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe beleget werden. Wer aber die angeordnete Reinigung versäumet, und von dem Polizei-Diener solche am folgenden Monate zu bewerkstelligen, erinnert wird, muß selbigen dafür eine Gebühr von 24gr. Gold entrichten.

2. Die Gassen und öffentlichen Plätzen müssen gewöhnlich, und wenn der Frost es nicht hindert, zweymal in der Woche, nemlich am Mittwochen und Sonnabend, und zwar von Ostern bis Michaelis vor 7 von Michaelis bis Ostern aber vor 8 Uhr des Morgens, nachdem selbige bei trockner Sommer Witterung zuvor hinlänglich mit Wasser angefeuchtet worden, tüchtig und dergestalt gefeget werden, daß der Gassenkoth neben den Rennsteinen, und ohne selbige dadurch zu verstopfen, in Haufen zusammen gebracht werde, und sodann aufgenommen werden kann. Sobald dies Fegen und Aufnehmen versäumt und nicht gehörig beschaffet wird, läßet der Polizei-Diener solches, durch die ihm dazu angewiesenen Personen verrichten, wofür sodann der Bewohner eines vollen Hauses 24 gr. der Bewohner eines halben

Landesbibliothek Oldenburg

oder kleinern Hauses aber 12 gr. Gold, zu bezalen hat.

3 Wenn etwa die Gassen in der Zwischenzeit außerordentlich geseget, im Winter, beim Glatteise, gestreuet, oder bei einfallenden Thauwetter, die Rennsteine aufgeeiset rc. werden müssen, wird solches durch den Ausrufer bekannt gemacht werden, da dann solches von den Bewohnern, zu der ihnen besonders bestimmten Zeit zu beschaffen, oder widrigenfalls auf ihre Kosten vom Polizei Diener zu veranstalten ist.

4. Kehrigt, Asche und anderer, in den Häusern sich sammelnder Unrath oder Abfall, darf nie auf die Gassen oder öffentlichen Plätze geworfen werden. Wer die öffentlichen Gassen oder Plätze, durch dergleichen Unrath verunreinigt, bezalt jedesmal 48gr bis 1 ℛ Gold, an Brüche, oder wird, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

5. Dieserwegen müssen diejenigen, die bisher keine Dreckkasten haben, oder selbige nicht noch, ohne Nachtheil der öffentlichen Passagen, mit vorgängiger Genehmigung der competenten Behörde, bei ihren Häusern oder Gründen, anlegen können, den in der Haushaltung sich sammelnden Kehrigt oder sonstigen Unrath selber aufbewahren und wegschaffen lassen.

6. Wer aber mit einem an der Gasse befindlichen Dreckkasten versehen ist, und etwa den darin gesammelten Unrath zur Bedüngung seiner eigenen Gründe, oder auf sonstige Art, selbst benutzen will, muß dergleichen Kasten verschlossen halten, und zwar bei Strafe von 24 gr. an die Polizei-Diener zu bezalen.

7. Diejenigen Einwohner, die Vieh halten, und nach der Beschaffenheit ihrer Häuser und Gründe, gezwungen sind den Mist erst vor die Thüre zu bringen, um daselbst aufgeladen zu werden, müssen dahin sorgen, daß selbiger, durch die des Endes in Bereitschaft stehenden Wagen, augenblicklich weggeschaft, nicht mehr Mist, als sofort weggefahren werden kann, auf die Gasse gebracht, und nach verrichteter Arbeit, u. wenigstens an jedem Abend, die Strasse wieder gereinigt werde. Wer letzteres versäummt, hat zu gewärtigen, daß die Reinigung vorhin angeordnetermaßen auf seine Kosten beschaffet werde, und wer gar einen Haufen Mist die Nacht über, auf der Gasse liegen läßt, wird mit dem Verlust desselben u. überher mit einer Geldbuße von 1 ℛ Gold bestrafet.

Auch bleibt einem jedem bis weiter unbenommen, den in den Ställen und Hofplätzen aufgehobenen Dünger mit gewöhnlichen Wagen aus der Stadt bringen zu lassen, es hat aber jeder Fuhrmann sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei die Gassen nicht, durch schlechtes Aufladen oder Achtlosigkeit beim fahren, mit Mist beschüttet werden, indem sonst nach vorhergegangener gütlichen Warnung des Polizeidieners auf dessen nähere gebührende Anzeige ein offenbar achtloser Fuhrmann in eine Brüche von 24 gr. Gold genommen werden soll.

8. Wer ein neues Gebäude aufführet oder ein altes repariret, muß den Steingruß oder den Schutt selbst aus der Stadt schaffen, und darf dergleichen Steingruß und Schutt so wie auch Kehrigt und der in den Dreckkasten gesammlete Gassenkoth auf keine andere als in dichten Wagen aus der Stadt gebracht werden, bei Vermeidung einer Brüche von 24 Grote Gold, die dem Polizeidiener anheim fällt, der solche von dem Fuhrmann, er sei Eigenthümer des Wagens und der Pferde, oder nicht, auf der Stelle beizufordern befugt ist.

9. Es wird schlechterdings verboten, Düngerhaufen, oder Haufen Schutt und sonstige Unreinigkeiten außerhalb der Stadt, in deren Nähe, an öffentliche Wege, an Orte, wo sie ins Auge fallen, anzulegen, und hat derjenige, der sich dergleichen zu thun herausnehmen möchte, zu gewärtigen, daß die Wegschaffung solcher Haufen auf seine Kosten bewerkstelligt und er überdem in eine Geldbuße von 3 bis 5 ℛ nach Beschaffenheit der Umstände werde genommen werden.

Alle gegenwärtig an solchen Orten liegender Düngerhaufen sind bei Vermeidung gleicher Ahndung innerhalb 14 Tagen hinweg zu schaffen, und wird darüber daß solches geschehe, von den Polizeidienern gehalten werden.

Jever den 1 Juny 1814.

Der provisorische Special Polizei Commissair.

G. H. von Lindern.

Bekanntmachung.

Der höchstverordnete Ober-Gemeinde-Rath findet sich durch die vielen bey ihm einlaufenden Anfragen wegen Bezahlung der aus der Zeit der Französischen Occupation herrührenden Forderungen, Vorschüsse, Requisition und Leistungen veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner zu bringen, daß derselbe damit unabläßig beschäfftigt ist, alle diese Foderungen genau zu untersuchen und zur Liquidität zu bringen, daß um in dem seit drey Jahren in Verwirrung gekommene Cassen- und Rechnungs-Wesen der Gemeinden Vollständigkeit, Zusammenhang, Deutlichkeit und Ordnung zu bewirken an die Bürgermeister und Vögte wiederholt die bestimmtesten Instructionen erlassen sind, und daß der Ober-Gemeinde-Rath nach der genommenen Maßregel erwarten kann, gegen das Ende des jetzigen Monats Julius die mannichfaltigsten Rechnungen der gegebenen Anweisung gemäß, abgefaßt von den Bürgermeistern und Voigten überschickt zu erhalten.

Demnächst wird ein aus mehrern rechtschaffenen, verständigen und unpartheyischen Einwohnern von dem Ober-Gemeinde-Rath erwählten Ausschuß in jeder Gemeinde niedergesetzt werden, um der Sache die nöthige Publicität zu geben, die Rechnungen nochmals zu prüfen, die Dunkelheiten aufzuklären die dem Ober-Gemeinde-Rath etwa noch nicht bekannten Mißbräuche bemerklich zu machen, die bedürftigsten Personen deren Forderungen vor andern bezahlt zu werden verdienen vorzuschlagen, und über die den Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Commüne am meisten entsprechenden Mittel zur Bezahlung der Forderungen ihr Gutachten abzugeben und worauf denn zur successiven Bezahlung geschritten und das deshalb erforderliche von dem Ober-Gemeinde-Rath verfügt werden wird.

Da nun solchergestalt jeder Einwohner und jeder, der eine rechtmäßige Forderung an die Gemeinden hat, überzeugt seyn kann, daß ihm sobald nur immer möglich, zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und daß jeder bemerkte Mißbrauch abgestellt, und so viel nur immer thunlich, eine billige Gleichheit beobachtet werden wird; da endlich der Ober-Gemeinde Rath auf die Beendigung dieses Geschäfts, so mühvoll es für denselben ist, wegen des allgemeinen Bestens selbst das größte Gewicht legt, so erwartet derselbe auch auf der andern Seite daß jeder Einwohner die gedachte zur Beendigung der Sache nothwendigen Vorarbeiten in Geduld abwarten wird. Oldenburg, aus dem Ober-Gemeinde-Rath, den 4 Julius 1814.

Müller. Tenge. v. Beaulieu. v. Schütdorff. v. Negelein.

Lentz.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Interessenten der Schenummer- Kellmer- und Moor-Leide werden hierdurch, bey Strafe der Ausverdingung auf ihre Kosten, angewiesen diese Wasserzüge innerhalb 14 Tagen, durch Schlötung, Loorung oder Reinigung, in einem solchem Stande zu setzen, daß sie an den niedrigsten Stellen, 4 Fuß unter Maifeld in schaufreiem Zustande sind. Zugleich werden die Interessenten des kleinen und großen Moorwarfertiefs hierdurch aufgefordert, den 23 d. M. Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen, um zu vernehmen was mit ihnen zu reden sein wird. Jever, d. 16 July 1814.

Der Bürgermeister Jaspers.

Oeffentliche Verkäufe.

1 Weiland Reent Eden Freese majorenne Erben und der minorennen Vormünder, als Reent Eden Freese Wittwe, Itje Freese und Meine Christian Tönnissen zu Funnens, wollen am Mittwoch den (27) sieben und zwanzigsten July d. J. verschiedene Feldfrüchte, als 7 Matten Rapsaamen, 15 Matten Waizen, 6⅔ Matten Rokken, Wintergärsten, 13⅓ Matten Sommergärsten, 15⅔ Matten mit Haber, 7 Matten mit Bohnen, ⅓ Matt mit Erbsen, öffentlich, meistbietend, durch einen der Herrn Districts Notaire verganten lassen, wozu die Liebhaber sich einfinden wollen.

2 Der Hausmann Edo Irps im Heppenser Kirchspiel will verschiedene Feldfrüchte, als: Rapsaat, Waizen, Rokken, Haber, Bohnen und Sommergerste, auf dem Halm, durch einen der Herrn Districts Notaire, öffentlich, meistbietend verkaufen lassen, und können sich die Liebhaber am Freytage den (22) zwey und zwanzigsten July d. J. in Gerriet Peters Krughause in der Waage zu Rüstersiel einfinden, woselbst auch die Grase, worauf die Feldfrüchte stehen in Erfahrung gebracht werden können.

3 Johann Gerken Erben, als Heicke Eden Gerken und Maria Sophia Gerken, geborne Reents, für sich und als Vormünderin ihrer beiden Kinder Johann Hinrich und Gerd, mit ihrem Nebenvormund Heyke Gerken alle zu Stummeldorf im Kirchspiele Sillenstede wohnhaft, wollen folgende Güter, durch einen der Herren Districts-Notaire, am (29) neun und zwanzigsten July und folgende Tagen auf 12 Wochen Zahlungszeit verkaufen lassen, als: Gold, Silber, Messing, Zinn, eine Taschenuhr, eine Wanduhr, Betten, und Bettgewand, 4 Pferde worunter 2 mit Füllen, Kühe, Wagen, Egden, Pflüge, und sonstigen Hausmannsgeräthschaften; ferner: 15 Matten Rocken, 15 Matten Haser, 30 Matten Mehde und etwas Buchwaizen. Es wird den Liebhabern, welche sich in Stummeldorf einfinden wollen bemerkt, daß am ersten Tage die auf dem Halm stehende Früchte verkauft werden.

4 Die Vormünder über weyl. Tiede Weyers minderjährigen Kinder, nehmlich: Tiede Weyers Wittwe, Gesche, geborne Harms, und Harm Weyers, wollen die Mobilien und Feldfrüchte auf ihres weiland Erblassers Landguthe zu Fischhausen am (29) neun und zwanzigsten July d. J. durch einen Herrn Districts-Notair verganten lassen, als: Pferde Kühe, Jungvieh, Schweine, Schaafe, Wagen, Pflüge, Eggen, Acker und Milchgeräthe, ein Dreschblock, ferner Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Messing, Linnen, Betten und Bettgewand, einen großen kupfernen Kessel, imgleichen die Früchte auf dem Halm, als: Rapsaat, Waizen, Rokken, Gerste, Haber, Bohnen, Meede und Ettgrode, und wollen sich die Liebhaber am besagten Tage zu Fischhausen einfinden und kaufen.

5 Der Herr Kaufmann Hillerns zu Jever will am Dienstage den (26) sechs und zwanzigsten July pl. m. 67 Matten Früchte auf dem Halm, als: Rapsaamen, Waizen, Rokken, Gerste und Haber, auf den Pakenser und neuen Set. Jooster-Groden, durch einen der Herren Districts-Notaire, öffentlich, meistbietend, auf 18 Wochen Zahlungszeit verganten lassen, und wollen sich die Liebhaber am Dienstage den sechs und zwanzigsten (26) July d. J. auf Hooksiel einfinden und kaufen.

6 Herr Meine Gerhard von Tungeln, will am Dienstage, d. neunzehnten July, auf seinem Landguthe Großsiuckhausen, verschiedene Feldfrüchte, als: Meede und Ettgrode, Haber, Waizen, Rokken, Sommergerste, zwey fünfjährige Pferde, zwey dreyjährige Pferde, drey Graßfüllen, einige Stück Jungvieh und Fettvieh, mit der Weide, und mehrere andere Sachen, durch einen der Herren Districts-Notaire, auf 18 Wochen Zahlungszeit verganten lassen. Die Liebhaber werden ersucht, sich zeitig einzufinden, weil wegen Menge der Verkaufs Gegenstände, präcise um 1 Uhr Nachmittags mit der Vergantung angefangen werden muß.

7 Erzwungener Verkauf, der dem Kaufmann Johann Conrad Helmerichs zu Sillenstede wohnhaft, zugehörigen Immobilien.

Diese Immobilien sind:

1) ein in Sillenstede nahe am Kirchhofe stehendes mit No. 36 des Grundsteuer-Registers bezeichnetes Haus, so jetzt von dem Eigenthümer selbst bewohnt wird nebst zwey dazu gehörige Gärten, wovon der eine beym Hause, der andere aber bey Stummeldorf in der Commune Sillenstede belegen ist,
2) ein bey Sillenstede belegenes Landstück ungefähr 3 Matten groß, welches vom Eigenthümer selbst genutzt wird.
3) ein Landstück pl. m. 5 Matten groß in zwey Abtheilungen an der Südseite von Sillenstede belegen, und gleichfalls vom Eigenthümer benutzt, und
4) eine nahe bey Gummelstede in der Commune Sillenstede belegene Häuslingsstelle, welche an Dirk Albers Eggers vermiethet ist, und aus einem mit No. 91 des Grundsteuer-Registers bezeichnetem Hause und pl. m. 8 Matten Grund, theils urbar, theils Heideseld bestehet.

Die Beschlagnahme dieser Immobilien geschah wider den Kaufmann u. Gastwirth Johann Conrad Helmerich zu Sillenstede im Canton Jever wohnhaft, vermöge Exploit des Huissier Axen, vom 18 März d. J., auf Ansuchen des Herrn Johannes Jacob Mickenhagen, Kaufmann, zu Amsterdam wohnhaft.

Eine Copie des Beschlagnehmungs-Protocolls ist dem Herrn E. H. Folkers, Voigt der Commune Sillenstede, und eine zweyte d. Hrn. Lämmen Greisier des Friedensgerichts zu Jever zugestellet, auch haben beyde das Original visirt.

Beym Hypotheken-Büreau zu Jever wurde die Saisie am 1ten July und auf der Greffe des Tribunals zu Jever am 7ten July 1814 transcribirt.

Die erste Publication der Verkaufsbedingungen, wird am (25) fünf und zwanzigsten August d. J. im Audienz-Saale des Tribunals zu Jever geschehen.

Der Avoue Scheer zu Jever wohnhaft, betreibt den Verkauf für den Hrn. Kaufmann Mickenhagen.

Jever, den 15 July 1814. Scheer.

8 Der Stellmacher Johann Philipp Schneider in Jever ist willens seinvon ihm selbst bewohntes Haus nebst Scheune und Garten zu Jever an der Schlachtbrükke, am 6 August d. J. Nachmittags 4 Uhr, in G. Hinrichs Behausung zum Schütting, auf May 1815 anzutreten, öffentlich meistbietend zu verkaufen oder zu verheuern, und sind die Bedingungen bei ihm zu erfahren.

Landesbibliothek Oldenburg

9 Der Herr Dirk Mahlstede, Kaufmann zu Oldorf, will am Dienstage den (19) neunzehnten July d. J. und folgende Tagen in seinem Hause ein ansehnliches Lager neuer moderner englischer Manufactur Waaren, als feine und ordinaire Lakens, Casemirs, Cords, Nanking, Zizze, Cattune, Madras, Pique, Cambrais, Diemittie, Spitzen, Frauentücher in verschiedenen Farben und Sorten, baumwollene Strümpfe, Müzzen, allerley Sorten Westen, und sonst zum Vorschein kommende Waaren, durch einen der Herren Districts Notaire, öffentlich, meistbietend verganten lassen, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Verheurungen.

1 Mins Tiarks Frau Wittwe will ihr im Waddewarder Kirchspiel nahe bey der Mühle belegenes Landguth Neustruckhausen, bestehend aus ansehnlichen Gebäuden und 58 Matten guten Kleilandes, am Dienstag den 2 August Nachmittags 3 Uhr, zu Jever in dem von dem Herrn Jaeger bewohnten Gasthofe zum schwarzen Adler, von May 1815 bis May 1821, öffentlich verpachten lassen. Die Bedingungen sind 8 Tage vorher bey mir einzusehen.

Der Districts Notair Garlichs.

2 Der Herr Lieutenant von Herringen als Bevollmächtigter des Herrn Geheimerath von Kalitsch, will dessen zum Friederich Augusten-Groden belegenes Sielstück, groß 57 Matten, 19 □ Ruthen, auf 6 Jahre, von May 1815 bis May 1821, am Montag den 1 August, Nachmittags 3 Uhr, zu Jever, in dem von den Herrn Jaeger bewohnten Gasthofe zum schwarzen Adler, nach vorzulegenden, 8 Tage vorher bey mir einzusehenden, Bedingungen verpachten.

Der Districts-Notar Garlichs.

3 Hinrich Rienits Kinder Vormünder wollen ihrer Pupillen Heerdstelle beym Rohrdum mit Behausung nebst Garten und 4 Enden Ackers, am 30 Juli d. J. in Lübbe Meiners Hedden Janssen Krughause zu Cleverns öffentlich verheuern. Conditiones können 8 Tage vorher bey den buchhaltenden Vormund Rienits Rienits zu Husum eingesehen werden.

4 Die Vormünder über Franz Janssen Kinder, Onke Hinrichs Harken und Mehno Egts Mehnen, sind willens ihrer Pupillen Häuslingsstelle mit 1½ Grasen Landes zu Heppens, am Sonnabend den 30 Julii d. J. in Mehno Egts Mehnen Krughause daselbst, öffentlich, auf einige Jahre verheuern. Conditiones sind 8 Tage vorher bey Mehno Egts Mehnen einzusehen.

5 Die Vormünder über Tyade Hinrich Wittwe Kinder, wollen die Häuslingsstelle welche von Gerd Blank bewohnt wird, Fischershausen genannt, Sonnabend d. 30 July, im goldenen Engel, öffentlich, auf 3 oder 6 Jahre verheuern.

Notifications.

1 Dem geehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß in den Tagen des Scheibe- u. Vogelschiessens, bey mir Mittags und Abends gespeißt werden kann und auch Ball seyn wird. Jaeger,

Gastwirth im Schwarzen Adler zu Jever.

2 Bey der hiesigen Schneide-Mühle ist jetzt Vorrath von allen Sorten hier gangbaren Baumaterialien unter andern auch beste ostseeische Balken (eben so gut wie hamburger) bis zu 53 Fuß Länge von 11 bis 15 Zoll □ stark wie auch beste hamburger 1½ Zoll Dielen, in billigen Preisen. Feiner Muschelkalk von heute an zu 1 ℳ 9 sch. Gold die Tonne, Cement und Steinkalk ist ebenfalls billiger wie vorhin zu haben.

Jever, den 16 July 1814.

3 Mir ist am 12 July d. J. eine blaubunte milchgebende Kuhe mit einen neuen Spitzstreng um den Hals, aus der Weide entkommen, sollte dieselbe gestolen sein, so verspreche demjenigen, der mir den Thäter zur gerichtlichen Belangung anzeigt, eine Belohnung.

Jacob Harken bey Mederns Hohenkircher Kirchspiel.

4 Zum Ueberflusse zeige ich hier noch einmahl an, daß der definitive Zuschlag des Hauses des Herren Martin Onnen, am zwanzigsten (20) July Vormittags zwischen eilf und zwölf Uhr, auf dem Tribunal ertheilt werden wird. Decker.

5 Ich benachrichtige dem geehrten Publico daß ich mich hier als Buchbinder etablirt habe; ich verspreche gute Arbeit und billige Behandlung. Meine Wohnung ist am neuen Markte. No. 209. in Jever. Joh. Dan. Thon.

6 Ich habe 2 neue beschlagene Wagen, 2 neue Egden, neue Pflüge, Mullbrett 3 Dutzen neue eiserne Spaden und beste harte Sichten, zu einem billigen Preiß zu verkaufen.

Wüppelseraltendeich. Hillert Michaels.

7 Eine gesunde Amme von gutem Herkommen, wird verlangt. Nachricht beym Intelligenz-Comtoir zu Jever.

8 Johann Harms zu Bockhorn empfiehlt sich dem geehrten Publico mit schöne blaue, braune und bleiche Backsteine bestens, und bietet selbige, um bey den Sielen Jeverlands abzuliefern, zu einen sehr billigen Preiß an.

9 Ein semilornes Uhrgehänge ist am 13 d. M. verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebethen es gegen ein Biergeld beim Intelligenz Comtoir wieder abzuliefern.

10 Eine Ladung Holz von der Ostsee bestehend in gesägten Balken, drey bis vier zolligen Posten, 1 und 1½ zolligen Dielen, spaanischen Balken von verschiedener Länge und Dicke, habe ich kürzlich erhalten, und zeige dem geehrten Publico an, daß ich dieses, so wie Rundholz, Latten, und Spieren von ohngefähr 60 Fuß, zu billigen Preisen verkaufe.

Hooksiel, den 13 July 1814. H B Focken.

11 Daß ich mich jetzt auf Hooksiel etablirt habe, von heute an in dem Hause meines Vaters des Kaufmanns H. B. Focken, vormals zum Friedensgerichte gebraucht, No. 29 belegen wohne, und mit allen Sorten Manufactur und Gewürzwaaren handle, zeige ich einem geehrten Publico hiedurch ergebenst an, und, indem ich um vielen Zuspruch bitte, verspreche ich die billigste und promteste Bedienung.

Hooksiel, der 14 July 1814. Joh. Focken Focken.

12 Am letzten Marktstage ist ein Handstock mit einem schwarzen Knopf, worauf der Name Drost eingeschnitten, auf der Schlacht oder in der Nähe der Schlachtbrücke vom Wagen gefallen und dadurch verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird geberen, ihm gegen Empfang eines guten Trinkgeldes an mich abzuliefern. Wüppels. Drost.

Heurathe Anzeige.

Unsere am 14 dieses, vollzogene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre unsern Verwandten, Gönnern u. Freunden hiedurch zu notificiren, und uns zugleich eine fernere Gewogenheit Freundschaft und Liebe empfohlen zu halten.

Jever, den 15 July 1814.

G. v. Lützow.

S. E. v. Lützow, geborne Kannegießer.

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage
zu No. 29.

Oeffentliche Verkäufe.

1 Des Hausmanns Nickels Janßen Frau Wittwe zu Groß-Werdum, will am Dienstage den (19) neunzehnten July d. J. die ihr von ihres Heuermanns Ahlrich Behrens Ahlrichs Erben, cedirten Mobilien, ferner: Pferden, Kühen, Jungvieh, Wagen, Pflügen, Eggen u. s. f. imgleichen Früchte auf dem Halm, als Rapsaat, Rokken, Waizen, Haber, Gersten, Meede und Ettgrode, durch einen der Herren Districts-Notaire, öffentlich, meistbietend verganten lassen, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

2 Weil. Harm Hinrichs zu Westrum Kinder Vormünder, Harm Hinrichs Wittwe und Behrend Hillers, wollen ihres Erblassers Feldfrüchte, als: Waizen, Rokken, Gerste, Haber und Meede, ferner: Pferden, Kühen, Jungvieh, Wagen, Pflügen, Eggen, allerley Acker- und Hausmannsgeräthe und sonst vorgezeigt werdende Sachen, am Donnerstage den (21) ein und zwanzigsten July d. J. in des weil. Harm Hinrichs Behausung zu Westrum, öffentlich, meistbietend verganten lassen, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

3 Herr Ihste Habben Janssen will am Montage den (18) achtzehnten July, die Feldfrüchte auf seinem Lande zu Bottens, öffentlich meistbietend, durch einen der Herrn Districts-Notaire verganten lassen, bestehend: in Rapsaat, Gerste, Haber, Waizen, Meede, Ettgrode und Ufergras, und werden dazu die Liebhaber eingeladen.

4 Die majorennen und die Vormünder der minderjährigen Kinder des Hausmanns Johann Gerriets Ihnken zu Purkswarfe, wollen die Feldfrüchte des Erblassers, bestehend: in 4½ Grase Rapsaamen, 3 Grase Rokken, 4½ Grase Waizen, 6 Grase Sommergärste, 4½ Grase Bohnen, 31½ Grase Haber worunter 18 Grase Aufbruch, 60 Grase Meede-Gras, so wie die Ettgrode des Meetlandes und das Ufergras um dem Pflugtande, imgleichen verschiedenes Haus- und Hausmannsgeräthe, als: Schränken, Tischen, Stühlen, ein Comtoirschrank, 2 Buddeleyen, 1 Standuhr, 1 Linnenrolle, 1 Karnmaschine, Kupfer, Messing, Zinnen, Bett- und Bettgewand, einige Tonnen ausgedroschenen Gersten, und sonstige zum Vorschein kommenden Sachen, öffentlich, meistbietend auf 18 Wochen Zahlungszeit, durch einen der Herrn Districts-Notaire verganten lassen, die Liebhaber wollen sich am Freitage den (22) zwey und zwanzigsten July d. J. in des Erblassers Behausung einfinden.

5 Der Herr Ihste Habben von Tungeln zu klein Waddewarden wohnhaft, will daselbst, indem er dieses Landguth auf einige Jahre verpachtet, verschiedene Früchte auf dem Halm, als: Haber, Bohnen, Gerste, Rapsaamen, Meede und Ettgrode, sodann ein ansehnliches Hausmannsbeschlag, bestehend, in Wagens, Eggen, Pflügen, ein Mullbrett, ein Dreschblock, Pferden, Kühen, Jungvieh, Schaafe, neun Stück fette Kühe und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, am Mittwoch den 20 July und folgenden Tagen, durch Unterzeichneten auf 12 Wochen Zahlungszeit verganten lassen. Suhren, Huissier.

6 Der Kaufmann Herr Heimann Levy, will am Montage den (18) achtzehnten und und Dienstag den (19) neunzehnten July d. J. ein ansehnliches Lager schöner und moderner Manufacturwaaren, als: Laken, Calmuck, Coating, Boy, Flanel, Manschester, Nankings, Cattune, Dimitie, Cambrais, weißes Gardienenzeug, weißes Linnen, blaue und weiße Parchen, seidene, mouselimene, cattunene und baumwollene Hals und Taschentücher, seidene u. wollene Westenzeuge auch sonst zum Vorschein kommende Waaren in des Wirths Gerd Jürgens Hause zu Hohenkirchen, durch unterzeichneten Huissier, auf 12 Wochen Zahlungszeit, öffentlich, meistbietend verkaufen lassen, und werden die Liebhaber dazu eingeladen. Diederich Suhren.

7 Der Hausmann Johann Hinrich Rieniets, wohnhaft zum Medernser alten Deich ist gesonnen, sein Landguth zum Tettenser alten Deich, bestehend aus neun und dreyßig Matten guten Kleylandes, nebst Gebäude, Kirchen- und Lägerstellen, entweder in Stücken oder im Ganzen, am (6) sechsten August dieses Jahres, in seinem Hause zum Medernser alten Deich, Commune Hohenkirchen, Nachmittags um 2 (zwey) Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch vorher bey ihm eingesehen werden können, öffentlich zu verkaufen.

8 Der Müller Johann Friedrich Müller, zu Tettens, ist willens: seine nahe bey Tettens stehende Peldemühle mit Wohnhaus, Scheune, Backhaus, Obst- und Gemüsegarten wie auch 4 Matten Landes, am Sonnabend den 23 July, Nachmittags 4 Uhr, in des Gastwirths Gerd Hinrichs Hause, zum Schütting, aus freyer Hand, nach den vorzulegenden Bedingungen, die auch 8 Tage vorher bey ihm so wie bey Gerd Hinrichs einzusehen sind, auf May 1815 anzutreten, entweder zu verkaufen oder auf 6 Jahre zu verheuern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß diese Mühle eine der stärksten in Jeverland, und seit 1800 erst neu erbaut, am Tiefe, daß nach Jever Hocksiel auch Friedericksiel führt, in einer der besten nahrhaftesten Gegenden in Jeverland steht, daß sie zwey Gänge hat, und derer auch mit leichter Mühe noch mehrere erhalten kann.

9 Der Hausmann Gerd Rieniets bey Mederns will sein von ihm selbst bewohntes Landgut, am zwanzigsten August Nachmittags zwey Uhr, in des Herrn Linz Hause zu Jever freywillig verkaufen.

Dies Landgut besteht aus einem Wohnhause, Scheune und Backhause, welche sämmtlich sehr gut im Stande und in der Brandcasse zu 3200 ℳ versichert sind.

Es gehören ferner dazu 84 Matten theils Groden,

Landesbibliothek Oldenburg

theils Binnenland, ein großer Garten, zwey Fischteiche und eine Erbheuer von 11 ℔ 3 sch.

Der Antritt kann May 1815 oder 1816 nach Wahl des Käufers geschehen, auch will sich Verkäufer wegen Regulirung der Verkaufs-Termine und der Bürgschafts-Bestellung, soviel möglich, nach der Bequemlichkeit des Käufers richten.

Sollte der Verkauf nicht zu Stande kommen, so soll die Verheurung am obgedachten Tage und Orte vorgenommen werden.

10 Christian Abraham Christians will am Freitage den (29) neun und zwanzigsten July auf seinem Landguthe Vicarienhausen im Kirchspiel Tettens 14 Matt Mehde, 8 Matt Haber, 8 Matt Gerste, 4 Matt Waizen und Rocken auch Ettgrode und zwey zweyjährige braune Pferde, auf 12 Wochen Zahlungszeit, durch Unterzeichneten verkaufen lassen.

Lümmen, Greffier.

11 Jürgen Oyen Wittwe läßt Sonnabend den 23 July auf ihrem Lande zu Memershausen, allerley Feldfrüchte als: Waizen, Rocken, Bohnen, Gärste, Haber und Meergras, öffentlich, meistbietend verkaufen. Erdmann,

12 Die Vormünder über weyl. Hoyo Ahlverichs Cornelssen Kinder, wollen Sonnabend den (23) drey und zwanzigsten dieses Monats Nachmittags drey Uhr, in des Herrn Chr. Fried. von Cölln Wirthshause zu Sengwarden, das ihren Pupillen zugehörende zum Sengwarder alten Deich belegene Landguth, groß 55 Grasen Landes, auf zwey um May 1815 anzutretende Jahre durch den Unterzeichneten öffentlich, meistbietend verheuern lassen. Die Conditionen sind einige Tage zuvor in des Herrn von Cölln Wirthshause zu Sengwarden wie auch bey dem Unterzeichneten zur Einsicht zu haben. Liebhaber werden hierzu eingeladen.

Saurbier, Notar.

13 Am zwey und zwanzigsten July d. J. Nachmittags 1 Uhr, sollen die dem Häusling Hillert Frerichs zum Wiardergroden, auf Instanz des weil. Johann Peters Kinder und benificial Erben, abgeständeten Mobilien, durch mich Unterzeichten, öffentlich meistbietend,

gegen baare Zahlung,

im Hause des Hillert Frerichs zum Wiarder-Groden verkauft werden. Elte, Huissier.

14 Der Hausmann Nieniets Nieniets zu Sandel ist willens, das von ihm selbst bewohnte Landguth von 70 Matten Landes, wovon die Hälfte aus Gastland, die andere Hälfte aus Hamm- und Kleiland besteht, und wozu eine gute Behausung, großer Garten, Kirchen und Begräbnißstellen, auch eine Erbheuer von 1 ℔ 18 sch. auch eine Mooraft im Wieseder Meer gehörend, im Ganzen oder stückweise in Gerriet Hinrich Wittwen Hause zu Sandel am (13) dreyzehnten August dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, zu verkaufen, um solches May 1815 anzutreten.

15 Die Vormünder über des weyl. Schlächters Harm Harms nachgelassene Kinder, wollen am 30 July d. J. Nachmittags 1 Uhr, an der Wohnung des Erblassers zu Mederns verschiedene Mobilien und Effecten, bestehend: in Tischen, Stühlen, Schränken, Betten, Kleidungsstücken, Schlächtergeräthschaft, einer friesischen Wanduhre, einige Körbe mit Bienen, zwey Kühe und einem Enterbeest, öffentlich, meistbietend, und gegen 12 Wochen Zahlungsfrist, durch mich verkaufen lassen. Hooksiel den 12 July 1814.

Lehrhoff, Greffier.

Es werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des sel. Herrn Pastoren, Uymann, annoch richtige Forderungen haben, hiermit aufgefordert und gebethen, ihre desfallsige Rechnungen in Zeit 14 Tagen, von heute an gerechnet, bey mir einzusenden, und ihre Gelder in Empfang zu nehmen; so auch diejenigen, welche an der Masse schuldig sind, in besagter Zeit Zahlung zu verfügen haben: Widrigenfalls erstere sich unangenehme Schwierigkeiten, und letztere sich den Kosten der Klage beyzumessen haben; indem die Masse in Richtigkeit gebracht werden muß.

Fedderwarden den 11 Jul. 1814.

M. Duden, Organist.

Notificationes.

1 Laut erhaltener Erlaubniß von der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission in Oldenburg, vom 4ten July 1814, mache ich den einheimischen sowohl als auswärtigen Freunden des Scheibe- und Vogelschiessens bekannt, daß am 25 July nach der Scheibe und am 27 und 28 nach den Vogel geschossen werden wird.

Jever den 8 Juli 1814.

G. von Lützow, Capitain u. Commandant der Schützengesellschaft.

2 Da die Schützen-Gesellschaft aufs Neue organisirt wird, so ersuche ich diejenigen, die Vergnügen daran finden, beyzutreten, und sich alsbald bey mir zu melden.

G. von Lützow, Capitain u. Commandant der Jeverischen Schützen-Gesellschaft.

3 Ich nehme mir die Ehre dem geehrten Publico anzuzeigen, daß ich seit einigen Tagen mit ein wohl assortirtes Lager von mir selbst ausgesuchter neue Meublen, nach den neuesten Geschmack, von Amsterdamm zurück gekommen bin, sie bestehen: in Commoden, Cabinett u. Kleiderschränken, Tischen mit und ohne Auszüge, Stühlen mit und ohne Polster, Spiegeln, Nachttischen, schöne Vogelkörbe, Wagenkissen, Reisekoffer, besonders schöne 8 Tage gehende Stand-Uhren, Halbkantige, Pendul, und Frisische-Uhren und andere Sachen mehr, welches den Liebhabern zu einem werthseyenden Preiß, in meiner Wohnung zum Verkauf anbiete. Ersuche um vielen Zuspruch. Jever.

J. Philipsohn, wohnhaft an der Schlachtstraße.

Landesbibliothek Oldenburg